



Stadt Coswig (Anhalt)

<p>Beschlussvorlage</p> <p style="text-align: center;"><i>öffentlich</i></p>	<p>Vorlage-Nr: COS-BV-223/2006/2</p> <p>Aktenzeichen: neum - br</p> <p>Datum: 25.07.2012</p> <p>Einreicher: Bürgermeisterin</p> <p>Verfasser: Fachbereich Bauwesen und Umwelt</p>												
<p>Betreff:</p> <p>Straßenausbaubeitragssatzung der Stadt Coswig (Anhalt) hier: 2. Änderungssatzung der Satzung vom 06.07.2006 über die Erhebung von einmaligen Beiträgen für die öffentlichen Verkehrsanlagen im Gebiet der Stadt Coswig</p>													
<p>Beratungsfolge</p>	<table border="1" style="width: 100%; border-collapse: collapse; text-align: center;"> <tr> <td colspan="2" style="padding: 2px;">Mitglieder</td> <td colspan="4" style="padding: 2px;">Abstimmungsergebnis</td> </tr> <tr> <td style="padding: 2px;">Soll</td> <td style="padding: 2px;">Anw.</td> <td style="padding: 2px;">Mitw.- verbot</td> <td style="padding: 2px;">Daf.</td> <td style="padding: 2px;">Dag.</td> <td style="padding: 2px;">Ent.</td> </tr> </table>	Mitglieder		Abstimmungsergebnis				Soll	Anw.	Mitw.- verbot	Daf.	Dag.	Ent.
Mitglieder		Abstimmungsergebnis											
Soll	Anw.	Mitw.- verbot	Daf.	Dag.	Ent.								

10.09.2012	Ortschaftsrat Bräsen					
10.09.2012	Ortschaftsrat Senst					
12.09.2012	Ortschaftsrat Düben					
13.09.2012	Ortschaftsrat Stackelitz					
17.09.2012	Ortschaftsrat Köselitz					
17.09.2012	Ortschaftsrat Cobbelsdorf					
17.09.2012	Ortschaftsrat Ragösen					
18.09.2012	Ortschaftsrat Serno					
18.09.2012	Ortschaftsrat Wörpen					
18.09.2012	Ortschaftsrat Zieko					
18.09.2012	Ortschaftsrat Hundeluft					
19.09.2012	Ortschaftsrat Buko					
19.09.2012	Ortschaftsrat Klieken					
19.09.2012	Ortschaftsrat Thießen					
20.09.2012	Ortschaftsrat Jeber-Bergfrieden					
20.09.2012	Ortschaftsrat Möllensdorf					
02.10.2012	Regionalausschuss					
24.09.2012	Bau-, Stadtentwicklungs- und Sanierungsausschuss					
11.10.2012	Stadtrat der Stadt Coswig (Anhalt)					

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat der Stadt Coswig (Anhalt) beschließt die 2. Änderung der Satzung über die Erhebung von einmaligen Straßenausbaubeiträgen vom 06.07.2006 (COS-BV-223/2006) im Gebiet der Stadt Coswig in der vorliegenden Fassung.

Beschlussbegründung:

Auf Grund der Eingemeindung von Thießen und Luko zum 01.09.2010 ist eine Anpassung des durchschnittlichen Grundstücks in der zurzeit gültigen Straßenausbaubeitragssatzung der Stadt Coswig dringend notwendig geworden. In diesem Zusammenhang erfolgt auch eine Änderung in den §§ 1 und 4 der Straßenausbaubeitragssatzung der Stadt Coswig.

Alle straßenbaulichen Maßnahmen sind beitragsfähige Maßnahmen, die der Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung oder Erneuerung einer Verkehrsanlage oder deren selbständigen Teile dienen. Dem § 1 Abs. 1 der Straßenausbaubeitragssatzung der Stadt Coswig werden die Begriffsbestimmungen Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung angefügt. Dies dient dem besseren Verständnis.

Der § 4 der Straßenausbaubeitragssatzung der Stadt Coswig regelt die Vorteilsbemessung. Hier ist festgeschrieben, welchen Teil des Aufwandes der Beitragspflichtige am Ausbau einer Anlage trägt.

Innerhalb eines Gemeindegebietes haben Straßen eine unterschiedliche Verkehrsbedeutung, die den anliegenden Grundstückseigentümern entsprechend zur Allgemeinheit einen Vorteil bietet. Durch die Änderungen im § 4 werden die Unterschiede zwischen Anliegerstraße, Haupterschließungsstraße, und Hauptverkehrsstraße deutlicher unterschieden.

Der prozentuale Anteil der Beitragspflichtigen am beitragsfähigen Aufwand wird nicht geändert. Er liegt im vom Städte- und Gemeindebund des Landes Sachsen-Anhalt empfohlenen Bereich.

Zum Stadtgebiet Coswig (Anhalt) gehören nunmehr die Stadt Coswig (Anhalt) mit den Ortsteilen Zieko, Düben, Buko, Köselitz, Cobbelsdorf, Pülzig, Wörpen, Wahlsdorf, Möllensdorf, Klieken, Buro, Hundeluft, Jeber-Bergfrieden, Weiden, Serno, Grochewitz, Göritz, Ragösen, Krakau, Bräsen, Stackelitz, Thießen und Luko.

Die durchschnittliche Wohngrundstücksgröße betrug nach der 1. Änderung vom 25.03.2010 1.354 m². Da entsprechend dem Gebietsänderungsvertrag vom 03.07.2008 die Satzung über die Erhebung wiederkehrender Beiträge für die Verkehrsanlagen des Ortsteiles Senst vom Stadtrat in das Stadtrecht übernommen wurde, kann die Wohngrundstücksfläche von Senst bei der Ermittlung der durchschnittlichen Wohngrundstücksfläche für das Stadtgebiet Coswig nicht mit berücksichtigt werden.

Rechtsgrundlage für die Neuermittlung ist der § 6c, Abs. 2 KAG LSA in der zurzeit gültigen Fassung und das Gerichtsurteil vom 16. Februar 2010 (LVG 10/09).

„Übergroße Grundstücke, die nach der tatsächlichen Nutzung vorwiegend Wohnzwecken dienen oder dienen werden, sind nur begrenzt zu veranlagern oder heranzuziehen. Als übergroß gelten mindestens solche Wohngrundstücke, die 30 v. H. oder mehr über der Durchschnittsgröße liegen. Die Begrenzungsregelung soll ausgehend von der Durchschnittsgröße der Wohngrundstücke unter Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse in der Satzung festgelegt werden.“

Die Ermittlung erfolgte ortsteilbezogen auf der Grundlage der ALK und der ALB Daten.

Finanzielle Auswirkungen:

JA: X NEIN:

Ausgaben:

Einnahmen: in Anwendung der Satzung

Planmäßig bei Hst.:

Überplanmäßig bei Hst.:

Außerplanmäßig bei Hst.:

Bemerkungen:

Anlagen:

- 2. Änderungssatzung der Satzung über die Erhebung von einmaligen Straßenausbaubeiträgen der Stadt Coswig (Anhalt)
- Ermittlung des durchschnittlichen Wohngrundstückes

Hatton
Vorsitzender des Stadtrates

Berlin
Bürgermeisterin